

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0263/2005

29.9.2005

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms "JUGEND IN AKTION" im Zeitraum 2007-2013
(KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Lissy Gröner

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	31
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	35
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	43
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	54
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER.....	60
VERFAHREN.....	77

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms "JUGEND IN AKTION" im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0471)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 149 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0096/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0263/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

(2) **Der Vertrag über die** Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

(2) **Die** Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten **und der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung von Diskriminierungen**. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Grundsätze beitragen.

Begründung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von Diskriminierungen sind Bestandteil der Grundsätze der Europäischen Union, die den jungen Menschen in Europa unbedingt nahe gebracht werden müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses trägt das Programm ‚Jugend in Aktion‘ „ zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen ... zur Bekämpfung von Diskriminierungen...“

Änderungsantrag 2

Erwägung 10

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Männern und Frauen** hinwirken.

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Frauen und Männern** hinwirken.

Begründung

In Bezug auf die gesellschaftlich gegebene Praxis ist die Umstellung der Frau im Satzgefüge gerechtfertigt.

Änderungsantrag 3

Erwägung 12

(12) Die aktive Bürgerschaft muss gefördert **und** die Bekämpfung von Ausgrenzung in allen Formen, einschließlich **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, muss verstärkt werden.**

(12) Die aktive Bürgerschaft muss gefördert **werden, wobei bei der Umsetzung der Aktionslinien** die Bekämpfung von Ausgrenzung **und Diskriminierung** in allen Formen, einschließlich **aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, auf Grund des Alters oder der sexuellen Identität entsprechend dem Artikel 13 des Vertrag verstärkt werden muss.**

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass auch benachteiligte Jugendliche am Programm

teilnehmen können. Diskriminierungen jeglicher Art sollten eliminiert werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 16

(16) In der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz im Jahr 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona heißt es, dass künftige Generationen durch den Jugendaustausch auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Partnern aus Europa und dem Mittelmeerraum vorbereitet werden sollten.

(16) In der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz im Jahr 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona heißt es, dass künftige Generationen durch den Jugendaustausch auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Partnern aus Europa und dem Mittelmeerraum **auch auf der Grundlage der universellen menschlichen Werte** vorbereitet werden sollten.

Begründung

Die universellen menschlichen Werte, wie sie Teil der UNO-Charta sind, bilden derzeit das breiteste Fundament für die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 21

(21) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002¹ des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Abweichungen von diesen Texten, die aufgrund der Merkmale der **Zuschussempfänger** und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können.

(21) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002¹ des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Abweichungen von diesen Texten, die aufgrund der Merkmale der **Teilnehmer** und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Begründung

Die Rechtsvorschriften sollten keinen Hinweis auf die Eigenschaft der beteiligten Personen enthalten, insbesondere wenn es darum geht, die Zusammenarbeit, das Engagement und dynamische Lösungen zu fördern.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

b) Entwicklung der Solidarität **und Förderung der Toleranz** junger Menschen **gegenüber allen Facetten der menschlichen Existenz**, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 7 Artikel 2 Absatz 3

3. Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen zur Anerkennung der kulturellen **und** multikulturellen Vielfalt Europas, zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen zur Anerkennung der kulturellen, multikulturellen **und sprachlichen** Vielfalt Europas, zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

Begründung

Die Bedeutung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union ist ein Zeichen ihres kulturellen Reichtums. Deshalb sollte das Programm "Jugend in Aktion" auch zur Förderung des Erlernens der Sprachen beitragen, indem das Sprachenlernen ausdrücklich im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen und den Einzelzielen des Programms genannt wird.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe ba (neu)

ba) Förderung der Partizipation von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa.

Begründung

Die Einzelziele des Programms sollten um die Förderung einer Beteiligung von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa erweitert werden, um dem Entwurf des Vertrages über die Verfassung für Europa gem. Artikel III-282, 1 e Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d

d) Entwicklung des interkulturellen Lernens bei jungen Menschen;

d) Entwicklung des interkulturellen Lernens **und des Sprachenlernens** bei jungen Menschen;

Begründung

Das Sprachenlernen fordert den multikulturellen Austausch von unterschiedlichen Ansichten, Einstellungen und Wertvorstellungen und bildet somit eine Grundlage zum besseren gegenseitigen Verständnis der jungen Bürger und der internationalen Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e

e) Förderung grundlegender Werte der Union bei den jungen Menschen;

e) Förderung grundlegender Werte der Union bei den jungen Menschen, **insbesondere Achtung der menschlichen Würde, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte, Toleranz und Nichtdiskriminierung;**

Begründung

Dies sind allgemein als grundlegend für die EU anerkannte Werte.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe g

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen**;

Begründung

Junge Menschen mit Behinderungen sehen sich mit anderen Problemen konfrontiert als benachteiligte junge Menschen und sollen deswegen explizit angesprochen und ermutigt werden, an dem Jugendprogramm teilzunehmen

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe ha (neu)

ha) Bereitstellung informeller Bildungsmöglichkeiten mit europäischer Dimension und Eröffnung innovativer Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der aktiven Bürgerschaft.

Begründung

Junge Leute sollen ermutigt werden, sich in europäische politische Prozesse zu involvieren und neue Möglichkeiten der aktiven Beteiligung zu entwickeln.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Nummer 2 Einleitung

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union“:

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Entwicklung der Solidarität **und Förderung der Toleranz** junger Menschen **gegenüber allen Facetten der menschlichen Existenz**, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union“:

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 14

Artikel 3 Nummer 3 Einleitung

Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Förderung des gegenseitigen
Verständnisses *der Völker durch die* jungen
Menschen“:

Im Rahmen des allgemeinen Ziels
„Förderung des gegenseitigen
Verständnisses *zwischen den* jungen
Menschen *aus verschiedenen Ländern*“:

Änderungsantrag 15

Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b

b) Förderung der Ausbildung und
Zusammenarbeit der *sozialpädagogischen*
Betreuer;

b) Förderung der Ausbildung und
Zusammenarbeit der *qualifizierten Aktiven*
in der Jugendarbeit und in den
Jugendorganisationen;

Begründung

Die Verwendung des Begriffs “youth worker/sozialpädagogischer Betreuer” erscheint problematisch, da er in verschiedenen Ländern unterschiedliche Bedeutungen hat, daher wird hier eine geeignetere Terminologie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 16

Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe d

d) Beitrag zur besseren Information der
jungen Menschen;

d) Beitrag zur besseren Information der
jungen Menschen *einschließlich der*
besonderen Beachtung des Zugangs zu
besserer Information von jungen
Menschen mit Behinderungen;

Begründung

Junge Menschen mit Behinderungen haben zum Teil andere Bedürfnisse oder andere Anforderungen, was die Vermittlung und den Zugang zu Informationen betrifft, auf die gesondert geachtet werden muss, um einen Zugang zu diesen Informationen für alle jungen Menschen in Europa gleichermaßen sicher zu stellen.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Nummer 5 Einleitung

5. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
"Förderung der europäischen
Zusammenarbeit in der Jugendpolitik":

5. Im Rahmen des allgemeinen Ziels
"Förderung der europäischen
Zusammenarbeit in der Jugendpolitik **unter
Berücksichtigung der lokalen und
regionalen Ebene**":

Begründung

Der Änderungsvorschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass vorbildliche Praktiken zur Förderung einer aktiven Bürgerschaft unter Jugendlichen auf der Ebene des lokalen Gemeinwesens entstehen, weil gerade auf dieser Ebene die Beteiligung der Jugendlichen am öffentlichen Leben des Gemeinwesens, am System der repräsentativen Demokratie und an Formen des Erlernens der Beteiligung gefördert wird.

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Nummer 1

1. Jugend für Europa
Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, sowie von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

1. Jugend für Europa
Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, die **Unterstützung der Durchführung von Jugendseminaren über soziale und politische Themen, für die sich junge Menschen interessieren**, sowie die **Unterstützung** von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, neben der Unterstützung des Jugendaustauschs und von entsprechenden weiteren Initiativen, Aktivitäten und Projekten, die Unterstützung von interaktiven und innovativen Jugendseminaren zu gewähren, soweit sie einen Bezug zu lokalen, nationalen und europäischen Themen haben, die europäische Bürgerschaft betreffen und soziales und politisches Engagement fördern. Durch die Förderung von Jugendseminaren soll eine Ermutigung zu Diskussionen über Europa als politische, staatliche und kulturelle Gemeinschaft erfolgen.

Änderungsantrag 19

Artikel 4 Nummer 3 Überschrift

3) Jugend **für die** Welt

3) Jugend **in der** Welt

Begründung

Sprachliche Verbesserung. Im englischen Text heißt es: „Youth of the world“, im niederländischen „Jeugd voor de wereld“. Die Angabe „Jugend in der Welt“ in allen Sprachversionen gibt den Inhalt der Aktion 3 besser wieder.

Änderungsantrag 20

Artikel 4 Nummer 3 Absatz 1

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Solidaritätssinns** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Sinns für Solidarität und Toleranz** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 21

Artikel 4 Nummer 4

4. Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, Austausch und Ausbildung sowie die Vernetzung der sozialpädagogischen Betreuer, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der

4. **Qualifizierte Aktive in der Jugendarbeit** und Unterstützungssysteme

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, **die Unterstützung der Projekteinreicher bei der Organisation von europäischen Jugendprojekten und die Sicherstellung von Qualität durch** Austausch und Ausbildung sowie die

jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten.

Vernetzung der **qualifizierten Aktiven in der Jugendarbeit**, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten **sowie die Förderung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.**

Begründung

Genauso wie im jetzigen Jugendprogramm müssen qualifizierte Aktive bei der Begleitung von Prozessen, die zu qualitativen Projekten im Rahmen der Aktionen 1, 2 oder 3 führen, unterstützt werden. Dies trägt dazu bei, Chancengleichheit zwischen freiwilligen und bezahlten sozialpädagogischen Betreuer zu schaffen.

Auch im Wortlaut des Beschlusses soll das Ziel der Förderung von Partnerschaften mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, das bereits in der Einführung und den Anhängen mit Bezugnahme auf die Aktion 4 zum Ausdruck kam, betont werden.

Änderungsantrag 22 Artikel 4 Nummer 5

5) Unterstützung der politischen Zusammenarbeit

Ziel dieser Aktion ist die Organisation des Dialogs zwischen den Akteuren des Jugendbereichs, insbesondere den jungen Menschen, den sozialpädagogischen Betreuern und den politisch Verantwortlichen, die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und die Durchführung von Maßnahmen sowie die Vernetzung, die für eine bessere Kenntnis des Jugendbereichs erforderlich sind.

5) Unterstützung der politischen Zusammenarbeit

Ziel dieser Aktion ist die Organisation des Dialogs zwischen den Akteuren des Jugendbereichs, insbesondere den jungen Menschen, den sozialpädagogischen Betreuern und den politisch Verantwortlichen, **die Unterstützung von Jugendseminaren zu sozialen, kulturellen und politischen Themen, die junge Menschen interessieren**, die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und die Durchführung von Maßnahmen sowie die Vernetzung, die für eine bessere Kenntnis des Jugendbereichs erforderlich sind.

Begründung

Die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen „Jugendseminare“ sind sicherlich unterstützenswert, gehören jedoch eher zur Aktion 5 „Unterstützung der politischen Zusammenarbeit“.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.
Als Hauptzielgruppe sollte es sich jedoch an junge Menschen zwischen 15 und 28 Jahren richten.

Begründung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Programms (zuvor auf junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren begrenzt) ist zu empfehlen, um ihm mehr Flexibilität zu verleihen und es an die Veränderungen der jungen Menschen anzupassen. Jedoch sind sowohl die oberste Altersgrenze, die auf 30 Jahre festgelegt ist, wie die unterste Grenze von 13 Jahren für Ausnahmesituationen und -aktionen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 5

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen, ***um jede Art von Diskriminierung zu verhindern und um Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen leisten zu können.***

Begründung

Gerade junge Menschen mit Behinderungen sind öfter und stärker von Mobilitätshindernissen betroffen, daher soll jede Art von Diskriminierung verhindert werden, um allen TeilnehmerInnen gleichen Zugang zu den Programmaktionen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 25
Artikel 6 Absatz 5

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von **Zuschussempfängern** aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

5. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten und sozialversichert bleiben sowie reisen und sich im Gastland aufhalten können. Dies betrifft insbesondere das Einreise- und Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Aufenthalt von **Teilnehmern und Teilnehmerinnen** aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Begründung

Um der der Zielsetzung des Aktionsprogramms gerecht zu werden, das zur Förderung von Jugendlichen und der Weiterentwicklung durch sie eingesetzt wird, sollte die terminologische Bezeichnung "Teilnehmer", anstatt der bisherigen Bezeichnung "Zuschussempfänger" verwendet werden.

Änderungsantrag 26
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formaler und informeller Bildungserfahrungen junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Ausstellung landes- oder europaweit gültiger Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Anerkennung der erworbenen Erfahrung und zur Bestätigung der unmittelbaren Beteiligung der jungen Menschen oder der sozialpädagogischen Betreuer an einer Programmaktion.

3. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formaler und informeller Bildungserfahrungen junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Ausstellung landes- oder europaweit gültiger Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Anerkennung der erworbenen Erfahrung und zur Bestätigung der unmittelbaren Beteiligung der jungen Menschen oder der sozialpädagogischen Betreuer an einer Programmaktion. **Dieses Ziel kann durch die Komplementarität mit anderen in Artikel 11 vorgesehenen Aktionen der Gemeinschaft verstärkt werden.**

Begründung

Zur Verwirklichung des Ziels der Anerkennung nicht formaler und informeller Kompetenzen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Aktivitäten, Solidaritätsmaßnahmen, Partizipation und Austausch erworben wurden, müssen – wie in Artikel 11 vorgesehen – Formen der Komplementarität mit anderen Aktionen der Gemeinschaft im Bereich Erziehung, Bildung und Kultur sowie – wie in Artikel 12 vorgesehen – mit den nationalen Politiken und Instrumenten geschaffen werden.

Änderungsantrag 27 Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Kommission und die teilnehmenden Länder konsultieren das Europäische Parlament, junge Menschen, Jugendorganisationen und andere Organisationen, die mit der Umsetzung von Projekten betraut sind, im Hinblick auf die Definition der Zielsetzungen des Programms und die Evaluierung.

Begründung

Es wird das Ziel verfolgt, als zusätzliche Maßnahme bei der Durchführung des Programms eine verstärkte Einbindung junger Menschen in die Evaluierung zu ermöglichen und durch die Konsultation von EP und den anderen jeweiligen Organisationen, eine fortlaufende Überprüfung der Zielsetzungen des Programms zu erreichen.

Änderungsantrag 28 Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Punkt iii

iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikationsmittel;

iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikationsmittel, ***die auch den Zugangsbedingungen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden;***

Begründung

Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationstechnologien und Kommunikationsmitteln zu ermöglichen, müssen oftmals besondere Voraussetzungen erfüllt werden, damit keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung entsteht.

Änderungsantrag 29
Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Punkt iii a (neu)

iii) sie müssen über Mitarbeiter verfügen, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Jugendpolitik ausreichend qualifiziert sind, und in der Lage sein, die Unterstützung der Nutzer des Programms zu gewährleisten;

Begründung

Die Kriterien für die nationalen Agenturen dürfen sich nicht auf technische und administrative Fähigkeiten beschränken.

Änderungsantrag 30

Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Punkt vi

vi) sie müssen hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten (die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden), und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;

vi) ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;

Begründung

Das Konzept der „hinlänglichen finanziellen Sicherheiten“ ist zu vage und reduziert die Zahl der potenziellen Teilnehmer auf die leistungsfähigsten (großen) Einrichtungen, die nicht zwangsläufig die wirksamste Durchführung des angestrebten politischen Ziels gewährleisten.

Änderungsantrag 31
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Sport beitragen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Sport, ***Sprachen, soziale Integration, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Bekämpfung von Diskriminierungen*** beitragen

Begründung

Die Maßnahmen des Programms, die zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Bekämpfung von Diskriminierungen beitragen, sind insofern wichtig, als es sich um Maßnahmen handelt, die auf junge Menschen zugeschnitten sind und deshalb einen Mentalitätswandel erwarten lassen. Diese Maßnahmen müssen deshalb von den Mitgliedstaaten und der Kommission genutzt werden.

Diese Bereiche, die bereits in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt werden, sind von entscheidender Bedeutung und sollten in Absatz 3 noch einmal aufgeführt werden.

Änderungsantrag 32

Artikel 12 Absatz 1

1. Die am Programm teilnehmenden Länder können für nationale **und** regionale Maßnahmen gemäß Artikel 4 ein europäisches Gütesiegel erhalten.

1. Die am Programm teilnehmenden Länder können für nationale, regionale **und lokale** Maßnahmen gemäß Artikel 4 ein europäisches Gütesiegel erhalten.

Begründung

Insbesondere auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften sind junge Menschen am demokratischen Leben beteiligt und gehen freiwilligen Aktivitäten nach. Gerade auf lokaler Ebene entstehen auch Formen des nicht formalen und informellen Lernens.

Änderungsantrag 33

Artikel 13 Absatz 1

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf **915** Mio. EUR festgelegt.

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf **1,128** Mio. EUR festgelegt.

Begründung

Der Jugend Europas kommt eine aktive Rolle zu. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Kontext der Zielsetzung der EU zur Verwirklichung der Ziele der "Lissabon-Strategie" und des "Europäischen Paktes für die Jugend" sowie unter Berücksichtigung der Erweiterungen der EU unzureichend ist. Die positiven Erfahrungen aus dem Vorgängerprogramm könnten in diesem Zusammenhang gebremst werden.

Änderungsantrag 34

Artikel 14 Absatz 2

2. Nach Artikel 176 Absatz 2 der

2. Nach Artikel 176 Absatz 2 der

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission kann die Kommission je nach Art der Zuschussempfänger und der Maßnahmen entscheiden, ob diese von der Überprüfung der für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen befreit werden kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission kann die Kommission je nach Art der Zuschussempfänger und der Maßnahmen entscheiden, ob diese von der Überprüfung der für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen befreit werden kann. **Die Kommission muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Verpflichtungen im Verhältnis zur Höhe der finanziellen Unterstützung beachten und dabei die Merkmale der Zuschussempfänger, ihr Alter, die Art der Aktion und den Umfang der finanziellen Unterstützung berücksichtigen.**

Begründung

Es ist wichtig, dass der Inhalt des Jugendprogramms nicht auf die administrativen Erfordernisse abgestimmt wird, sondern dass die administrativen Erfordernisse an das Ziel und das Zielpublikum des Programms angepasst werden.

Änderungsantrag 35 Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Auszahlung von zugesagten Finanzmitteln durch die Kommission für Projekte soll in einem Zeitraum von in der Regel zwei, höchstens drei Monaten nach der erteilten Förderungszusage erfolgen.

Begründung

Zur Optimierung der Verfahren, zur Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs geförderter Projekte und zur weiteren Entbürokratisierung des Programms sollte eine möglichst unverzügliche Abrechnung und Auszahlung der zugesagten Finanzmittel gewährleistet werden.

Änderungsantrag 36 Anhang Aktion 1 Absatz 1a

Die indicative finanzielle Ausstattung für

die Aktion 1 sollte nicht weniger als 30 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichtsteratterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 37

Anhang Aktion 1 Nummer 1.1 Absatz 4 a (neu)

Aktivitäten zur Vor- und Nachbereitung, vor allem auf sprachlichem und interkulturellem Gebiet, die die aktive Teilnahme von jungen Menschen an den Projekten verstärken sollen, werden im Rahmen dieser Aktion gefördert.

Begründung

Mit Blick auf die Schaffung von Chancengleichheit ist es wichtig, dass auch die Vor- und Nachbereitung der Projekte gefördert werden, so dass nicht nur die am besten versorgten jungen Menschen an den Projekten teilnehmen können.

Änderungsantrag 38

Anhang Aktion 1 Nummer 1.2 Absatz 1

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist

und ihre Kreativität zu entwickeln. Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen **18** und 30 Jahren. **An bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.**

und ihre Kreativität zu entwickeln. Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen **16** und 30 Jahren.

Begründung

Die Altersgrenze 18-30 Jahre für Jugendinitiativen scheint im Widerspruch mit den Zielen und der Hauptzielgruppe dieser Aktion zu stehen. Die begrenzte Teilnahme der Altersgruppe der 16-17-jährigen, die nur mit Betreuung möglich ist, sollte aufgehoben werden.

Änderungsantrag 39

Anhang Aktion 1 Nummer 1.3 Absatz 1

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft ab.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft **und auf internationaler Ebene** ab.

Begründung

Partizipative Demokratie sollte auch auf europäischer und internationaler Ebene unterstützt werden

.

Änderungsantrag 40

Anhang Aktion 2 Absatz 1a

Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 2 sollte nicht weniger als 23 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen

dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 41

Anhang Aktion 2 Nummer 2.2 Absatz 1

Mit dieser Maßnahme werden Freiwilligenprojekte unterstützt, die dieselben Merkmale wie die unter Punkt 2.1 beschriebenen Projekte aufweisen und Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an **europaweiten oder internationalen** Aktivitäten **in den Bereichen Kultur, Sport, Zivilschutz, Umwelt, Entwicklungshilfe usw.** teilzunehmen.

Mit dieser Maßnahme werden Freiwilligenprojekte unterstützt, die dieselben Merkmale wie die unter Punkt 2.1 beschriebenen Projekte aufweisen und Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an **auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene eingerichteten** Aktivitäten teilzunehmen.

Begründung

Das Jugendprogramm ist ausgerichtet auf informelles Lernen und den Erwerb von Lehrerfahrungen.

Änderungsantrag 42
Anhang Aktion 2 Nummer 2.2 Absatz 3

Je nach Aufgaben und Situationen, in denen **entfällt**
die Freiwilligen eingesetzt werden, kann es
sinnvoll sein, für bestimmte
Freiwilligenprojekte Bewerber mit
speziellen Qualifikationen auszuwählen.

Begründung

Die Möglichkeit, Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen, entspricht nicht der Zielsetzung des Programms.

Änderungsantrag 43
Anhang Aktion 3 Überschrift

AKTION 3 - Jugend **für die** Welt

AKTION 3 - Jugend **in der** Welt

Begründung

Sprachliche Verbesserung. Im englischen Text heißt es: „Youth of the world“, im niederländischen „Jeugd voor de wereld“. Die Angabe „Jugend in der Welt“ in allen Sprachversionen gibt den Inhalt der Aktion 3 besser wieder.

Änderungsantrag 44
Anhang Aktion 3 Absatz 1a

Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 3 sollte nicht weniger als 4 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher

soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 45

Anhang Aktion 3 Nummer 3.1 Absatz 1

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die Nachbarländer **des erweiterten Europa sind**.

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die **gemäß den Bestimmungen zur europäischen Nachbarschaftspolitik der Union und gemäß Artikel 5 Absatz 2 jeweils als Nachbarländer gelten**¹.

¹ Vorbehaltlich künftiger Entwicklungen gelten als Nachbarländer: Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

¹ Vorbehaltlich künftiger Entwicklungen gelten als Nachbarländer: **Armenien, Aserbaidschan**, Belarus, **Georgien**, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, **Libyen**, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

Begründung

Die Berichterstatterin befürwortet die Einbeziehung der südkaukasischen Staaten in das Aktionsprogramm und empfiehlt zur Gewährleistung von Aktualität und Flexibilität, die Partnerländer entsprechend den jeweils benannten Nachbarländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik festzulegen.

Der Verweis und die Aufzählung in der Fußnote müssen aktualisiert werden, um alle Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik einzubeziehen.

Änderungsantrag 46 Anhang Aktion 4 Absatz 1a

Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 4 sollte nicht weniger als 15 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen

dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 47
Anhang Aktion 4 Nummer 4.1 Absatz 6 a (neu)

Ein Leitfaden, der die gesetzlichen Rechte und Pflichten bei Annahme eines gewährten Zuschusses eindeutig erläutert, sollte von der Kommission bereitgestellt werden.

Begründung

Es ist für Jugendorganisationen mit jungen Menschen sehr schwierig, alle rechtlichen Folgen der Unterzeichnung eines Vertrags über die Gewährung von Finanzzuschüssen einzuschätzen, und dies führte in der Vergangenheit zu kleinen Fehlern ohne betrügerische Absichten, jedoch mit ernststen Folgen (z.B. die Rücknahme der Zuschüsse). Die Kommission sollte ihnen einen eindeutigen Leitfaden an die Hand geben, um diese Fehler zu vermeiden und den ausgewählten Einrichtungen mehr Sicherheit zu geben.

Änderungsantrag 48
Anhang Aktion 4 Nummer 4.1 Absatz 7 a (neu)

Im Interesse der Nachhaltigkeit und der Kontinuität von Jugendorganisationen, die gemäß Beschluss Nr. 790/2004/EG gegründet wurden, liegt der jährliche Mindestzuschuss im Rahmen der Aktion 4.1 bei 2,6 Mio. Euro.

Begründung

Um die Zahl der Teilnehmer zu erhöhen und die weitere Verankerung des Programms "Jugend in Aktion" zu sichern, sollten auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen im Jugendbereich die für den jeweiligen Zweck erforderliche Finanzierung gewährt werden.

Änderungsantrag 49
Anhang Aktion 4 Nummer 4.2 Absatz 2

Die erstattungsfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die alljährlich dem Europäischen Jugendforum zugeteilten Mittel belaufen sich auf mindestens **2 Mio.** EUR.

Die erstattungsfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die alljährlich dem Europäischen Jugendforum zugeteilten Mittel belaufen sich auf mindestens **2,2 Mio.** EUR.

Begründung

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass zur Sicherung der effektiven Weiterarbeit des Europäischen Jugendforums als Dachorganisation der Jugendorganisationen gem. dem Bericht des Europäischen Parlaments A5-0358/2003 die jährlich zugeteilten Mittel auf mindestens 2,2 Mio. Euro festgelegt werden sollen

Änderungsantrag 50

Anhang Aktion 4 Nummer 4.5

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger Menschen zu Informationen und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern. Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informationen und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger Menschen zu Informationen und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern. Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung

jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern.

jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. ***In allen Veröffentlichungen muss die Gleichstellung der Geschlechter explizit und unmissverständlich berücksichtigt und eine inklusive Sprache verwendet werden.***

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 51 Anhang Aktion 5 Absatz 1a

Die indikative finanzielle Ausstattung für Aktion 5 sollte nicht weniger als 4 % der Gesamtkosten betragen, die für alle fünf Aktionen (für den Zeitraum 2007-2013) vorgesehen sind.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %. Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor. Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht. Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Änderungsantrag 52

Anhang Aktion 5 Nummer 5.1a (neu)

5.1a. Europäische Jugendwoche

***In diesem Kontext wird die Europäische Jugendwoche als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik. Nachfolgende Aktivitäten sollen zentral und dezentral im Rahmen der Europäischen Jugendwoche stattfinden:
Information über die Aufgaben der europäischen Institutionen;
Aktivitäten, die es Jugendlichen ermöglichen, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ihre Anliegen zu vermitteln;
Preisverleihung für die besten Jugendprojekte, die durch das Jugendprogramm gefördert wurden.***

Begründung

Die Berichterstatterin regt im Hinblick auf den Erfolg der Europäischen Jugendwoche an, diese Veranstaltung als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik zu etablieren. Die Berichterstatterin schlägt hierfür die Verankerung der Europäischen Jugendwoche im Aktionsprogramm unter Aktion 5 vor und fordert einen erhöhten Anteil der Gesamtkosten des Aktionsprogramms für diesen Bereich (4 % Minimum).

Um vorbildliche Verfahren und Modellprojekte vorzustellen, wird eine Datenbank eingerichtet, die Informationen über bestehende Ideen für Jugendaktivitäten auf europäischer Ebene enthält. .

Begründung

Das Programm basiert auf der Idee, dass erfolgreiche Modellprojekte vorgestellt werden sollten, um Anregungen für lokale Initiativen zu geben, wobei jedoch keine Datenbank für erfolgreiche Projekte dieser Art existiert.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013

Das Nachfolgeprogramm des derzeitigen Aktionsprogramms Jugend mit dem Titel „Jugend in Aktion“ erstreckt sich über den Zeitraum 2007-2013.

Der Kommissionsvorschlag sieht ein gegenüber seinem Vorläufer vereinfachtes und flexibleres Programm vor, das Jugendlichen zwischen 13 und 30 Jahren in den Mitgliedstaaten und in Drittländern offen steht.

Die Ziele des neuen Programms werden wie folgt angegeben:

- Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen,
- Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Völker durch die jungen Menschen,
- Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und zur Entwicklung der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich,
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik.

Der Programmvorschlag umfasst die folgenden fünf Programmaktionen mit einer gesamten Mittelausstattung von 915 Mio. €:

Aktion	Kommissionsvorschlag
1 „Jugend für Europa“	310 Mio. €
2 „Europäischer Freiwilligendienst“	291,5 Mio. €
3 „Jugend für die Welt“	60 Mio. €
4 „Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme“	198,9 Mio. €
5 „Förderung der politischen Zusammenarbeit“	20,151 Mio. €

ANMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER BERICHTERSTATTERIN

Die Berichterstatterin unterstützt den vorliegenden Kommissionsvorschlag, der einen wichtigen Beitrag zur aktiven Bürgerschaft junger Menschen in der Gesellschaft sowie zur Vertiefung von deren Zugehörigkeitsgefühl zu Europa leistet und somit einen erheblichen europäischen Mehrwert schaffen kann.

Im Vergleich zu seinem Vorgänger enthält das neue Jugendprogramm wesentliche Vereinfachungen, wie zum Beispiel die flexiblere Gestaltung und die Entbürokratisierung bei

der Antragstellung von Finanzmitteln, was einer Forderung des Europäischen Parlaments entspricht. Zusätzlich wird das Programm nur noch durch eine, anstatt durch bisher vier Haushaltslinien finanziert.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die Stärkung der informellen Bildung im weitesten Sinne und damit die Einbindung in den Lissabon-Prozess. Dies wird auch durch die Initiative der Staats- und Regierungschefs zur Bildung eines „europäischen Pakts für die Jugend“ zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und der Überalterung der Gesellschaften in Europa betont, um die Vorrangigkeit der jungen Bürger bei der Umsetzung der Ziele von Lissabon herauszustellen.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass der Ausformulierung des vorliegenden Vorschlags eine objektive Zwischenevaluierung und ein breit angelegter Konsultationsprozess vorausgegangen sind, was u. a. den gemeinsamen Zielsetzungen des Weißbuchs zur Jugendpolitik¹ (2001) entspricht.

Die Berichterstatterin bewertet positiv, dass Jugendliche aus einer größeren Anzahl von Ländern als Zielgruppe an den Maßnahmen des neuen Aktionsprogramms teilnehmen können. Sie begrüßt insbesondere die Öffnung des Programms für die neuen Nachbarschaftsländer und die Aktion "Jugend für die Welt", was einer Forderung des EP entspricht.

Die Berichterstatterin schlägt folgende Änderungen vor:

Die Berichterstatterin merkt an, dass die problematische terminologische Bezeichnung „youth worker“ bzw. „sozialpädagogischer Betreuer“ in den sämtlichen Textpassagen des Aktionsprogramms durch die Bezeichnung „qualifizierte Aktive in der Jugendarbeit und in den Jugendorganisationen“ ersetzt werden soll, da die bisherige Bezeichnung in verschiedenen Ländern unterschiedliche Bedeutungen hat. Die Berichterstatterin möchte auch einige weitere terminologische Änderungen herbeiführen, beispielsweise soll der Text der Rechtsgrundlage eine geschlechtsneutrale Terminologie anwenden, weiterhin soll der Termin "ZuschussempfängerInnen" in sämtlichen Textpassagen des Aktionsprogramms durch die terminologische Bezeichnung "TeilnehmerInnen" ersetzt werden.

Der Jugend Europas kommt eine aktive Rolle zu. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms vor dem Hintergrund der Zielsetzung der EU zur Verwirklichung der Ziele der "Lissabon-Strategie", des "Europäischen Paktes für die Jugend", der Ausweitung der Altersgrenzen für die Teilnehmer sowie unter Berücksichtigung der Erweiterungen der EU unzureichend ist.

Außerdem schlägt die Berichterstatterin vor, zu prüfen, ob die Gewichtung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aktionen dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Dabei sind die Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz einzelner Aktionen zu berücksichtigen. Im neuen Vorschlag der Kommission beträgt der Anteil von Aktion 1 35 % der Gesamtkosten und der von Aktion 2 33 %.

Die Berichterstatterin schlägt in diesem Kontext indikative Richtwerte für eine minimale finanzielle Ausstattung der Aktionen 1-5 vor.

Da Aktion 1 eine größere Anzahl junger Menschen erreichen kann sowie eine bessere Unterstützung benachteiligter junger Menschen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen

¹ Weißbuch der Kommission KOM(2001) 681

gewährleistet, sollte hier auch der Schwerpunkt des Programms liegen. Daher soll Aktion 1 einen höheren Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten zugewiesen bekommen. Für Aktion 2 im neuen Jugendprogramm ist ein relativ kleinerer Anteil ausreichend, zumal Aktion 3 in dieselbe Richtung geht.

Außerdem soll Aktion 5 einen erhöhten Anteil (4 % Minimum) für die Finanzierung der Initiative « Europäische Jugendwoche » erhalten. Aktion 4 soll mindestens 15 % erhalten, Aktion 3 4 %.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass zur Sicherung der effektiven Weiterarbeit des Europäischen Jugendforums als Dachorganisation der Jugendorganisationen gem. dem Bericht des Europäischen Parlaments A5-0358/2003 die jährlich zugeteilten Mittel auf mindestens 2,6 Mio. Euro festgelegt werden sollen.

Um eine Erhöhung der Anzahl der TeilnehmerInnen und die weitere Etablierung des Programms "Jugend in Aktion" zu gewährleisten, sollten die Einrichtungen, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig sind, mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Die diesbezügliche jährliche Mindestzuwendung sollte gem. Aktionsprogramm 4.1 2,3 Mio. EUR betragen.

Die Berichterstatterin schlägt außerdem vor, dass neben der Fortführung der Unterstützung des Jugendaustauschs auch interaktive und innovative Jugendseminare unterstützt werden sollten, sofern sie einen Bezug zu lokalen, nationalen und europäischen Themen haben, die europäische Bürgerschaft betreffen und soziales und politisches Engagement fördern.

Die Berichterstatterin regt im Hinblick auf den Erfolg der Europäischen Jugendwoche an, diese Veranstaltung als regelmäßige Dauereinrichtung zum festen Bestandteil der europäischen Jugendpolitik zu etablieren.

Die Berichterstatterin schlägt hierfür die Verankerung der Europäischen Jugendwoche im Aktionsprogramm unter Aktion 5 vor und fordert einen erhöhten Anteil der Gesamtkosten des Aktionsprogramms für diese Aktion (4 % Minimum).

Dafür sollten nachfolgende Aktivitäten zentral und dezentral im Rahmen der Europäischen Jugendwoche stattfinden:

- Information über die Aufgaben der europäischen Institutionen;
- Aktivitäten, die es Jugendlichen ermöglichen, den Parlamentarier/innen des EP ihre Anliegen zu vermitteln;
- Preisverleihung für die besten Jugendprojekte, die durch das Jugendprogramm gefördert wurden.

Einige Änderungsvorschläge der Berichterstatterin betreffen die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilnahme von benachteiligten Jugendlichen am Programm und dem damit verbundenen Ausschluss von Diskriminierungen.

Die Ziele des Programms sollten weiterhin um die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt und die Förderung einer Beteiligung von Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa erweitert werden, um dem Entwurf des Vertrages über die Verfassung für Europa gem. Artikel III-282, 1 e Rechnung zu tragen.

Die Berichterstatterin empfiehlt die Einfügung eines Punktes zur Bereitstellung informeller Bildungsmöglichkeiten und der Öffnung innovativer Möglichkeiten bei der Ausübung einer

aktiven Bürgerschaft.

Um die Effizienz des Europäischen Freiwilligendienstes zu steigern, schlägt die Berichterstatterin vor, im Regelfall eine Mindestzeitdauer von 2 Monaten festzulegen. Der Freiwilligendienst darf dabei nicht zum zivilen Ersatzdienst ausgebaut werden.

Sie befürwortet die Einbeziehung der südkaukasischen Staaten in das Aktionsprogramm und empfiehlt zur Gewährleistung von Aktualität und Flexibilität die Partnerländer entsprechend den jeweils benannten Nachbarländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik festzulegen.

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass das Europäische Parlament, junge Menschen, Jugendorganisationen und andere Organisationen, die mit der Umsetzung von Projekten betraut sind, im Hinblick auf die Definition der Zielsetzungen des Programms, auf die Evaluierung konsultiert werden sollen.

Sie unterstützt und übernimmt weiterhin einige in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. November 2004 enthaltene Empfehlungen, die eine stärkere Rolle der lokalen und regionalen Ebene betonen, da sich die Jugendlichen gerade hier als aktive Bürger beweisen und am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen.

Die Berichterstatterin schlägt zur Optimierung der Verfahren, zur Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs geförderter Projekte und zur weiteren Entbürokratisierung des Programms vor, eine möglichst unverzögliche Abrechnung und Auszahlung der zugesagten Finanzmittel zu gewährleisten.

1.9.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Miguel Portas

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Programm „Jugend in Aktion“ für den Zeitraum 2007-2013.

Die Zwischenevaluierung des Programms „Jugend“ durch die Kommission zeigt, dass dieses Instrument nicht nur großen Anklang findet, sondern auch tatsächlich Wirkung zeitigt. Die Evaluierung macht jedoch auch deutlich, dass das Programm aktualisiert werden muss, um den neuen Entwicklungen im Jugendbereich Rechnung zu tragen und den Erwartungen der Zielgruppen besser zu entsprechen. Auch wird hervorgehoben, dass eine Vereinfachung des Programms erforderlich ist. Im Februar 2004 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, ein eigenständiges Programm zur Weiterverfolgung des Programms „Jugend in Aktion“ auszuarbeiten, das mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet ist, um dem wachsenden Bedarf im Bereich der Jugendpolitik gerecht zu werden.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt insbesondere das Ziel des Kommissionsvorschlags, das Programm stärker für Drittländer zu öffnen. Einen Beitrag dazu soll der Jugendaustausch im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und seiner Aktion „Jugend für die Welt“ leisten, durch die das gegenseitige Verständnis und das aktive Engagement der Jugendlichen im Geiste der Öffnung gegenüber der Welt gefördert werden sollen. Durch diese Aktionen werden Projekte mit den Nachbarländern¹ der Union und die Zusammenarbeit mit Drittländern im Jugendbereich unterstützt. Der Verfasser der Stellungnahme möchte sicherstellen, dass das Programm zusätzlich zu Nachbarländern wie Russland allen Ländern offen steht, die unter die Nachbarschaftspolitik der Union fallen. Derzeit schließt der

¹ Der Vorschlag unterstützt die Öffnung des Programms für Projekte mit den folgenden Partnerländern: Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

Vorschlag Libyen und die Länder des südlichen Kaukasus (Armenien, Aserbaidschan und Georgien) nicht mit ein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Es sollten Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des Programms für alle in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder ergriffen werden.

Begründung

An den Aktionen „Jugend für die Welt“ und Europäischer Freiwilligendienst können sich derzeit einige Drittländer (EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR sind, Beitrittsländer im Rahmen der Heranführungsstrategie, westliche Balkanländer, die Russische Föderation und die Mehrzahl der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik) beteiligen, doch sollten sie ausgeweitet werden, um alle ENP-Länder zu erfassen, sofern entsprechende Abkommen mit diesen Ländern geschlossen werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) Entwicklung nicht formaler Bildungsmaßnahmen und der EU-Strategie für lebenslanges Lernen;

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e b (neu)

eb) Verringerung der sozialen Ausgrenzung unter jungen Menschen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission wird die in Ziffern 2.1, 2.2 und 3 des Anhangs aufgeführten Aktionen schrittweise für alle in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder öffnen, sofern entsprechende Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern geschlossen werden.

Begründung

An den Aktionen „Jugend für die Welt“ und Europäischer Freiwilligendienst können sich derzeit einige Drittländer (EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR sind, Beitrittsländer im Rahmen der Heranführungsstrategie, westliche Balkanländer, die Russische Föderation und die Mehrzahl der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik) beteiligen, doch sollten sie ausgeweitet werden, um alle ENP-Länder zu erfassen, sofern entsprechende Abkommen mit diesen Ländern geschlossen werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 6 Absatz 4

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen **und unbeschadet des Rechtsstatus der Eltern von Kindern unter 18 Jahren** unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können

Begründung

Kinder von Zuwanderern und Kinder sonstiger Personen, die keinen spezifischen Rechtsstatus besitzen oder im Begriff sind, einen solchen zu erwerben, dürfen wegen des Rechtsstatus ihrer Eltern nicht diskriminiert oder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Kinder von dem Programm hätte nicht nur negative Auswirkungen für die Kinder selbst, sondern würde auch die Bekämpfung der sozialen und ethnischen Ausgrenzung sowie der Marginalisierung behindern und so bestimmte junge Leute einer besonderen Gefahr aussetzen.

Änderungsantrag 6
Artikel 7

Im Rahmen des Programms ist auch offen für eine Zusammenarbeit mit für Jugendfragen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

*Das Programm ist auch offen für eine Zusammenarbeit mit für Jugendfragen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat **und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen.***

Begründung

Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen ist unbedingt vorzusehen. Zahlreiche Staaten in der Welt hoffen auf positive internationale Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Vereinten Nationen.

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise, **unter anderem durch Pressemitteilungen und über öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehkanäle**, bekannt und publik gemacht werden.

Begründung

Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen ist unbedingt vorzusehen. Zahlreiche Staaten in der Welt hoffen auf positive internationale Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Vereinten Nationen.

Änderungsantrag 8
Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer vi a (neu)

via) sie müssen Kompetenz im Jugendbereich und die Fähigkeit zur Entwicklung eines unterstützenden Konzepts besitzen;

Änderungsantrag 9
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur **und** Sport beitragen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Sport, ***Sprachen, soziale Integration, Gleichstellung der Geschlechter und Bekämpfung von Diskriminierungen*** beitragen.

Begründung

Diese Bereiche, die bereits in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt werden, sind von entscheidender Bedeutung und sollten in Absatz 3 noch einmal aufgeführt werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

ca) die Ergebnisse der nach einem Losverfahren durchgeführten Stichprobenkontrollen der im Rahmen jeder Aktion finanzierten Projekte zur Bewertung der Übereinstimmung mit den Programmzielen.

Begründung

Zu viele Finanzhilfen führen nicht zu dem erwarteten Ergebnis, wenn keine Ex-post-Kontrollen nicht nur in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, sondern vor allem in Bezug auf die erreichten Ziele und somit den tatsächlichen Nutzen der Ausgaben durchgeführt werden.

Änderungsantrag 11
Anhang Aktion 1 Nummer 1.3 Absatz 1

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte oder Aktivitäten unterstützt, die die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben fördern sollen. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen

oder nationalen Gemeinschaft ab.

oder nationalen Gemeinschaft **und auf internationaler Ebene** ab.

Begründung

Partizipative Demokratie sollte auch auf europäischer und internationaler Ebene unterstützt werden.

Änderungsantrag 12

Anhang Aktion 1 Nummer 1.3 Absatz 2 a (neu)

Die Finanzhilfen für die Projekte der partizipativen Demokratie dürfen nicht weniger als 25% des Gesamtbetrags der Finanzhilfen für die Aktion 1 betragen.

Begründung

Die Aktion 1 – Jugend für Europa – umfasst die Maßnahmen Jugendaustausch, Unterstützung von Jugendinitiativen und Projekte der partizipativen Demokratie. Die letzte Maßnahme muss verstärkt werden, da die aktiv gelebte Demokratie das Kernstück dieser Aktion ist und nicht nur, wie die Kommission vorgeschlagen hat, symbolisch mit Finanzmitteln ausgestattet werden darf.

Änderungsantrag 13

Anhang Aktion 3 Absatz 1 a (neu)

Die Finanzhilfen für die Aktion 3 dürfen nicht weniger als 15% der Gesamtfinanzierung betragen.

Begründung

Für die Programmaktion 3 muss ein höherer Finanzbetrag bereitgestellt werden als für die Aktionen 1 und 2. Durch die Sichtbarkeit dieser europäischen Aktion in den Drittländern wird die Rolle der Europäischen Union als solche gestärkt und hervorgehoben. Dies wirkt sich positiv auf das Ansehen Europas und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in seine Tätigkeiten aus.

Änderungsantrag 14

Anhang Aktion 3 Nummer 3.1 Absatz 1

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms

unterstützt, die Nachbarländer des erweiterten Europa sind¹.

¹ Vorbehaltlich künftiger Entwicklungen gelten als Nachbarländer: Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

unterstützt, die Nachbarländer des erweiterten Europa **gemäß Artikel 5 Absatz 2** sind¹.

¹ Vorbehaltlich künftiger Entwicklungen gelten als Nachbarländer: **Armenien**, **Aserbaidschan**, Belarus, **Georgien**, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, **Libyen**, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

Begründung

Der Verweis und die Aufzählung in der Fußnote müssen aktualisiert werden, um alle Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik einzubeziehen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD)
Federführender Ausschuss	CULT
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Miguel Portas 13.9.2004
Prüfung im Ausschuss	21.7.2005 29.8.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	30.8.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 56 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, Monika Beňová, André Brie, Elmar Brok, Ryszard Czarnecki, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Anna Elzbieta Fotyga, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Jelko Kacin, Ioannis Kasoulides, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Emilio Menéndez del Valle, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Baroness Nicholson of Winterbourne, Vural Öger, Cem Özdemir, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Paweł Bartłomiej Piskorski, Bernd Posselt, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, Hannes Swoboda, István Szent-Iványi, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexandra Dobolyi, Árpád Duka-Zólyomi, Carlo Fatuzzo, Giovanni Claudio Fava, Alexander Lambsdorff, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström, Alexander Stubb, Csaba Sándor Tabajdi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

13.9.2005

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ingeborg Gräble

KURZE BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND

In ihrer Mitteilung zur Finanziellen Vorausschau 2007-2013¹ schlägt die Kommission vor, das neue Programm „Jugend in Aktion“ in die Rubrik 3, Unionsbürgerschaft, aufzunehmen. Diese Rubrik ist mit einer Mittelzuweisung von 24 705 Mio. EUR die Rubrik der Finanziellen Vorausschau mit dem geringsten Budget. Der Jugendbereich ist Bestandteil des der Förderung der Kultur und der Unionsbürgerschaft gewidmeten Sektors, der nur 15 % der gesamten Mittelausstattung dieser Rubrik ausmacht.

Der letzte Europäische Rat zur Lissabonner Strategie erkannte die Bedeutung einer stärkeren Nutzung des menschlichen Potenzials, das die europäische Jugend darstellt, an und nahm einen Europäischen Pakt für die Jugend für Beschäftigung, Integration, sozialen Aufstieg, allgemeine und berufliche Bildung und Familie an².

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Im Juli 2004 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss zur Durchführung eines neuen Programms für die Jugend, „Jugend in Aktion“, im Zeitraum 2007-2013 nach dem Mitentscheidungsverfahren an.

Hauptziele dieses Vorschlags sind: Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen; Entwicklung der Solidarität junger Menschen; Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Völker durch die jungen Menschen; Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme und Organisationen zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen; Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik.

¹ KOM(2004)0487.

² Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Brüssel, März 2005, Nummer 37 und Anlage I.

Für die Durchführung dieser allgemeinen Ziele schlägt die Kommission die folgenden fünf Aktionen vor:

1. **Jugend für Europa:** Unterstützung des Jugendaustausches, der Mobilität junger Menschen und von Jugendinitiativen sowie von Projekten zur Beteiligung am demokratischen Leben (310 Mio. EUR);
2. **Europäischer Freiwilligendienst:** Förderung einer stärkeren Solidarität junger Menschen sowie des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen (291,5 Mio. EUR);
3. **Jugend für die Welt:** Innovative Aktion, die die Öffnung des Programms für Projekte mit den Nachbarländern des erweiterten Europa und für die jugendpolitische Zusammenarbeit mit anderen an dem Programm teilnehmenden Drittländern ermöglicht (60 Mio. EUR);
4. **Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme:** Unterstützung europaweit im Jugendbereich tätiger Organisationen, insbesondere nichtstaatlicher Jugendorganisationen und des Europäischen Jugendforums. Bei dieser Aktion wird der derzeitige Rahmen übernommen, wobei die Einrichtungen in den ersten beiden Fällen zu mindestens 20 % aus anderen als gemeinschaftlichen Quellen finanziert werden und ein jährlicher Mindestzuschuss in Höhe von 2 Mio. Euro für das Europäische Jugendforum (198,9 Mio. EUR) gewährt wird;
5. **Unterstützung der politischen Zusammenarbeit:** Unterstützung des strukturierten Dialogs zwischen jungen Menschen und den für Jugendpolitik Verantwortlichen (20 Mio. EUR).

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Programms belaufen sich nach dem Vorschlag der Kommission auf 915 Mio. EUR, die sich wie folgt aufteilen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
Verpflichtungs-ermächtigungen	111,000	126,000	128,000	131,000	133,000	141,000	145,000	915,000
Zahlungs-ermächtigungen	103,997	109,079	119,159	124,242	124,328	129,417	204,778	915,000

Es sei darauf hingewiesen, dass von dem Gesamtbetrag in Höhe von 915 Mio. EUR 880,5 Mio. EUR für operationelle Ausgaben und 34,4 Mio. EUR für Verwaltungsausgaben, davon 27,135 Mio. EUR für die Finanzierung der Exekutivagentur, bereitgestellt werden sollen.

Das Programm soll hauptsächlich dezentral verwaltet werden, indem die Verwaltung einiger Teile des Programms entweder an nationale Agenturen oder an eine Exekutivagentur delegiert wird. Ein Teil der Aktionen soll weiterhin von der Kommission verwaltet werden.

Um die Verwaltung des Programms zu vereinfachen, schlägt die Kommission Ausnahmeregelungen von der derzeitigen Haushaltsordnung und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen vor.

Der neue Vorschlag vereinfacht den Rechtsrahmen, indem die beiden derzeitigen Rechtsgrundlagen¹ zusammengelegt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission vor allem hinsichtlich der Vereinfachung. In diesem Sinne hofft sie, dass die Kommission die Stärkung der Transparenz und Kohärenz bei der Durchführung des Programms insbesondere auf dezentraler Ebene sicherstellt.

Trotz der von der Kommission vorgelegten innovativen Maßnahmen könnte der Vorschlag unter bestimmten Aspekten verbessert werden:

1. – In Anbetracht des Zielpublikums wird eine Vereinfachung der Verfahren notwendig, um diese flexibler zu gestalten und den Zugang zum Programm zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird eine Änderung zu Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b sowie ein neuer Absatz 6 Buchstabe d vorgeschlagen.
2. – Die Einrichtung einer vollständigen Datenbank wird notwendig, um das Programm durch eine Beschleunigung des Auswahlverfahrens zu entbürokratisieren und effizienter zu gestalten. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Artikel 8 durch einen neuen Absatz 7 a zu ergänzen.
3. – In Bezug auf das Ausschussverfahren ist es im Hinblick auf die Gewährleistung eines effizienten Verfahrens notwendig, an dem traditionellen Konzept des Haushaltsausschusses, das immer das Beratungsverfahren war, festzuhalten. In diesem Sinne wird eine Änderung zu Artikel 10 Absatz 2 vorgeschlagen. Es handelt sich dabei um einen horizontalen Änderungsantrag, der auch Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 16 sowie Ziffer 7 des Anhangs betrifft.
4. – Die Verfasserin der Stellungnahme bedauert die von der Kommission vorgeschlagene geringe Mittelzuweisung, die trotz des anerkannten zusätzlichen Nutzens und der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms nur 3,7 % der neuen Rubrik 3 ausmachen soll. Sie weist auf den Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Haushaltsmitteln und der gegenüber der Jugend mit dem Pakt für die Jugend eingegangenen politischen Verpflichtung der Union hin. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der in Artikel 13 angegebene Betrag als rein indikativ anzusehen ist, bis eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau getroffen wurde. Zu diesem Zweck wird eine Änderung zum Entschließungsantrag sowie zu Artikel 13 vorgeschlagen.
5. – Wegen der äußerst komplizierten und langwierigen Verfahren der derzeitigen Haushaltsordnung schlägt die Kommission Ausnahmeregelungen vor, um den Ablauf des Programms zu vereinfachen. Da das Verfahren zur Reform der Haushaltsordnung, deren Ziel flexiblere und für die Zuschussempfänger zugänglichere Verfahren sind, noch am Anfang steht, wird eine Änderung zu Erwägung 21 und zu Artikel 14 vorgeschlagen, durch die diese Ausnahmeregelungen bis zur Überarbeitung der Haushaltsordnung abgeschafft werden.
6. – Die Verfasserin der Stellungnahme hält es für wichtig, die demokratische Kontrolle durch

¹ Das Programm Jugend (Beschluss Nr. 1031/2000/EG) und das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (Beschluss Nr. 790/2004/EG).

eine angemessene Überprüfung und Bewertung des Programms sicherzustellen. Zu diesem Zweck schlägt sie Änderungen zu den Artikeln 9, 10 und 15 vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1 a (neu)

1a. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag für die Zeit nach 2006 angegebenen Mittel von dem Beschluss über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängen;

Begründung

Der Referenzbetrag kann erst festgelegt werden, wenn die Finanzielle Vorausschau angenommen wurde. Sobald der Beschluss erfolgt ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens festzulegen.

Änderungsantrag 2
Ziffer 1 b (neu)

1b. fordert die Kommission auf, sobald der nächste mehrjährige Finanzrahmen festgelegt worden ist, gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung des Referenzbetrags des vorliegenden Programms zu unterbreiten;

Begründung

Der Referenzbetrag kann erst festgelegt werden, wenn die Finanzielle Vorausschau angenommen wurde. Sobald der Beschluss erfolgt ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens festzulegen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 21

(21) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Abweichungen von diesen Texten, die aufgrund der Merkmale der Zuschussempfänger und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können.

entfällt

Begründung

Es ist notwendig, jeden Verweis auf diese Art von Abweichungen zu streichen, da das Verfahren zur Reform der Haushaltsordnung, dessen Hauptziel flexiblere und für die Zuschussempfänger zugänglichere Verfahren sind, noch am Anfang steht.

Änderungsantrag 4
Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer vi

vi) sie müssen hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten (die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden), und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;

vi) ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;

Begründung

Das Konzept der „hinlänglichen finanziellen Sicherheiten“ ist zu vage und reduziert die Zahl der potenziellen Teilnehmer auf die leistungsfähigsten (großen) Einrichtungen, die nicht zwangsläufig die wirksamste Durchführung des angestrebten politischen Ziels gewährleisten.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

Änderungsantrag 5
Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe d a (neu)

da) Hinsichtlich der Aufforderung zur Übersendung und Ergänzung von Unterlagen ist insbesondere gemäß den in Buchstabe b Punkt vi und Buchstabe d aufgeführten Kriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Begründung

Eine Vereinfachung der Verfahren ist notwendig, um sie flexibler zu gestalten und den Zugang zum Programm zu erleichtern.

Änderungsantrag 6
Artikel 8 Absatz 7 a (neu)

7a. Die Kommission muss eine Datenbank für die in Absatz 6 Buchstabe d aufgeführten Dokumente einrichten.

Begründung

Die Einrichtung einer vollständigen Datenbank ist unerlässlich, um durch eine effizientere Gestaltung des Programms die Arbeitsbelastung zu verringern, das Auswahlverfahren zu beschleunigen und dessen Transparenz zu erhöhen.

Änderungsantrag 7
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission hat das Europäische Parlament vor allem hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ordnungsgemäß und regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

Begründung

Es ist wichtig, die demokratische Kontrolle durch eine angemessene Überprüfung des Programms sicherzustellen.

Änderungsantrag 8

Artikel 10 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

entfällt

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf zwei Monate festgelegt.

(Diese Änderung bezieht sich auf den gesamten zu prüfenden Legislativtext. Wird sie angenommen, so sind die entsprechenden technischen Anpassungen im gesamten Text, insbesondere in Artikel 9 Absatz 1, Artikel 16 und Nummer 7 des Anhangs, vorzunehmen.)

Begründung

Das Beratungsverfahren stellt das traditionelle Konzept des Haushaltsausschusses dar, um die Effizienz der Verfahren zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um einen horizontalen Änderungsantrag, der auch Artikel 9 Absatz 1, Artikel 16 und Nummer 7 des Anhangs betrifft.

Änderungsantrag 9
Artikel 10 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Kommission hat das Europäische Parlament vor allem hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ordnungsgemäß und regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

Begründung

Es ist wichtig, die demokratische Kontrolle durch eine angemessene Überprüfung des Programms sicherzustellen.

Änderungsantrag 10
Artikel 13 Absatz 1

1. Der **Finanzrahmen** für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf **915 Mio. EUR** festgelegt.

1. Der **indikative Betrag des Finanzrahmens** für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum **von 7 Jahren ab dem 1. Januar 2007 auf 1.128 Mio. EUR** festgelegt.

Begründung

Die Kommission muss die Fortschreibung des Standpunkts des Europäischen Parlaments, der

auf Preisen von 2004 basiert, bei den Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau berücksichtigen. Der vom Haushaltsausschuss beschlossene Betrag wird angepasst, falls sich dies nach der Fortschreibung als notwendig erweisen sollte.

Ferner ist der Referenzbetrag so lange ein Richtwert, bis die Finanzielle Vorausschau angenommen ist. Sobald der Beschluss erfolgt ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag unter Berücksichtigung der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau festzulegen (siehe Änderungsantrag zur legislativen Entschließung).

Änderungsantrag 11
Artikel 14

Artikel 14

entfällt

**[Finanzbestimmungen für
Zuschussempfänger]**

- 1. Nach Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹ kommen juristische Personen für eine Förderung im Rahmen des Programms in Frage.**
- 2. Nach Artikel 176 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission kann die Kommission je nach Art der Zuschussempfänger und der Maßnahmen entscheiden, ob diese von der Überprüfung der für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen befreit werden kann.**
- 3. Je nach Art der Maßnahme können die Finanzhilfen in Form von Zuschüssen oder Stipendien geleistet werden. Die Kommission kann außerdem Auszeichnungen für Maßnahmen oder Projekte vergeben, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden. Nach Artikel 181 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission und je nach Art der Maßnahme können Pauschalfinanzierungen und/oder die Anwendung von Richtsätzen für Kosten je**

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Einheit genehmigt werden.

4. Betriebskostenzuschüsse, die im Rahmen dieses Programms an auf europäischer Ebene tätige Einrichtungen gemäß Artikel 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vergeben werden, werden bei Verlängerung nicht zwangsläufig gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates degressiv angesetzt.

5. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1605/2002 kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltvollzugsaufgaben, auf die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Einrichtungen übertragen.

6. Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 gilt die im oben stehenden Absatz 5 beschriebene Möglichkeit auch für Einrichtungen der am Programm teilnehmenden Länder, die nicht den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der beitrittswilligen Länder unterliegen.

Begründung

Es ist notwendig, jeden Verweis auf diese Art von Ausnahmeregelungen zu streichen, da das Verfahren zur Reform der Haushaltsordnung, dessen Hauptziel flexiblere und für die Zuschussempfänger zugänglichere Verfahren sind, noch am Anfang steht.

Änderungsantrag 12 Artikel 15 Absätze 3 und 4

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission **bis spätestens 30. Juni 2010** einen Bericht über die Durchführung des Programms **und bis spätestens 30. Juni 2015** einen Bericht über die Wirkung des Programms.

4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission **drei Jahre nach der Annahme des Programms und drei Monate nach dem Auslaufen des Programms** einen Bericht über die Wirkung des Programms **und** einen Bericht über die Durchführung des Programms.

4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der

Regionen folgende Berichte vor:

- a) einen Zwischenbericht mit der Evaluierung der erzielten Ergebnisse und über qualitative und quantitative Aspekte der Durchführung dieses Programms **bis spätestens 31. März 2011**;
- b) eine Mitteilung über die Fortsetzung dieses Programms **bis spätestens 31. Dezember 2011**;
- c) einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung **bis spätestens 31. März 2016**.

Regionen folgende Berichte vor:

- a) einen Zwischenbericht mit der Evaluierung der erzielten Ergebnisse und über qualitative und quantitative Aspekte der Durchführung dieses Programms **drei Jahre nach der Annahme des Programms**;
- b) eine Mitteilung über die Fortsetzung dieses Programms **vier Jahre nach der Annahme des Programms**;
- c) einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung **der Durchführung und der Ergebnisse des Programms nach Abschluss des Programms**.

Begründung

Es erweist sich als notwendig, die demokratische Kontrolle durch eine angemessene Überprüfung und Bewertung des Programms sicherzustellen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0471– C6-0096/2004– 2004/0152(COD)
Federführender Ausschuss	CULT
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle 31.1.2005
Prüfung im Ausschuss	13.7.2005 14.7.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	14.7.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hynek Fajmon, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Anne Elisabet Jensen, Sergej Kozlík, Wiesław Stefan Kuc, Vladimír Maňka, Wojciech Roszkowski, Helga Trüpel, Kyösti Tapio Virrankoski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

14.7.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013
(KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Luis Francisco Herrero-Tejedor

KURZE BEGRÜNDUNG

Allgemeine Ziele des Programms:

Der Verfasser begrüßt allgemein das Programm "Jugend in Aktion", das Möglichkeiten zur Förderung der Solidarität unter Jugendlichen und einer aktiven Bürgerschaft bietet. Das derzeit laufende Programm Jugend strebte als eines seiner vier allgemeinen Ziele die Förderung des Unternehmergeistes und der Eigeninitiative junger Menschen an, damit sie in der Gesellschaft eine aktive Rolle übernehmen können, unter gleichzeitiger Förderung der Anerkennung des Wertes einer nicht formalen Ausbildung, die in einem europäischen Kontext erworben wurde. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag beinhaltet dieses Ziel nicht bei seinen allgemeinen Zielen (Artikel 2), sondern in dem Einzelziel der Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f).

Konkret macht sich dies bemerkbar durch das Wegfallen der früheren Aktion 3.2 "Zukunftskapital" im Vorschlag für das neue Programm, welche die Durchführung von Projekten durch Freiwillige des Europäischen Freiwilligendienstes förderte. Dadurch war die Übertragung dessen, was im freiwilligen Dienst gelernt wurde, auf die örtliche Gemeinschaft möglich in Form der Planung eines persönlichen Projekts, einschließlich Berufs- oder Geschäftsgründungsprojekte. Dadurch werden Unternehmer- und Initiativgeist gefördert. Dem Verfasser ist nicht klar, warum diese Aktion im neuen Vorschlag nicht enthalten ist.

Artikel 4 Nummer 2 "Europäischer Freiwilligendienst"

"Ziel dieser Aktion ist die stärkere Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union."

Der Anhang enthält eine Aufschlüsselung der einbezogenen Aktionen, die weder ausreichend klar ist noch im Vorschlag für einen Beschluss begründet wird, obwohl diese Aktionen laut Planung der Kommission ein Drittel der für diese Aktion bestimmten Mittel beanspruchen. Konkret bezieht sich der Anhang auf:

2.2. Europäischer Freiwilligendienst für Gruppen

Mit dieser Maßnahme werden Freiwilligenprojekte unterstützt, die dieselben Merkmale wie die unter Punkt 2.1 beschriebenen Projekte aufweisen und Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an europaweiten oder internationalen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport, Zivilschutz, Umwelt, Entwicklungshilfe usw. teilzunehmen.

Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren.

Je nach Aufgaben und Situationen, in denen die Freiwilligen eingesetzt werden, kann es sinnvoll sein, für bestimmte Freiwilligenprojekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen."

Es ist zunächst zu bemerken, dass im Gegensatz zu den Angaben im Text der Kommission diese Projekte nicht denselben Merkmalen entsprechen. Ausgehend davon, dass sie auf die derzeitigen kollektiven Europäischen Freiwilligendienste folgen, handelt es sich um von einer großen Koordinierungsorganisation geleitete Projekte (die daher die Mitwirkung und Partnerschaft lokaler Organisationen nicht fördern), und um Projekte von kurzer Dauer (und somit ohne den erzieherischen Impuls eines Europäischen Freiwilligendienstes von langer Dauer im Hinblick auf die kulturelle Anpassung, persönliche Entwicklung usw.); ferner sind die Projekte teuer (ca. 4000 € für ein zweimonatiges Projekt im Vergleich zu 4500 € für ein sechsmonatiges Projekt).

Die andere Möglichkeit ist, dass diese Aktion darauf zielt, das abzudecken, was in Artikel III-321 des Vertrags über eine Verfassung für Europa¹ enthalten ist, allerdings werden wohl die Fristen und Instrumente zur Schaffung dieses Korps eine Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2007 nicht erlauben.

Die Kommission wird um eine ausführlichere Begründung der Bereitstellung dieser beträchtlichen Mittel für diese Unteraktion sowie für die durchgeführten Studien (Folgenabschätzung der durchgeführten Projekte des kollektiven Europäischen Freiwilligendienstes), die diesen Vorschlag rechtfertigen, gebeten werden müssen.

Für Aktion 2 (Europäischer Freiwilligendienst) wurde ein Budget (291,500 €) vergleichbar mit dem für Aktion 1 (Jugend für Europa, 310.000 €) bereitgestellt. Da Aktion 1 nicht nur in der Lage ist, eine weit höhere Zahl von jungen Menschen zu erreichen, sondern auch für die stärker benachteiligten jungen Menschen besser zugänglich ist, schlägt der Verfasser vor, dass der vorläufige Fälligkeitsplan diese Situation wiedergibt. Ein Teil der für Aktion 2 veranschlagten Haushaltsmittel sollte daher auf Aktion 1 übertragen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

¹ "Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Durch Europäisches Gesetz werden die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps festgelegt."

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

(2) **Der Vertrag über die** Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

(2) **Die** Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten **und der Gleichstellung von Männern und Frauen**. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

Änderungsantrag 2 und 3
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g

g) Teilnahme **benachteiligter junger** Menschen am Programm;

g) Teilnahme **von am stärksten benachteiligten jungen** Menschen, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen**, am Programm;

(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Text. Wird er angenommen, so sind die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorzunehmen.)

Änderungsantrag 4
Artikel 6 Absatz 5

5. Die am Programm teilnehmenden Länder **treffen** die erforderlichen Maßnahmen, um **Mobilitätshindernisse der Teilnehmer zu beseitigen, damit diese** Zugang zur Gesundheitsversorgung **erhalten und** sozialversichert bleiben **sowie reisen und sich im Gastland aufhalten** können. **Dies betrifft insbesondere das Einreise- und**

5. Die am Programm teilnehmenden Länder **bemühen sich darum**, die erforderlichen Maßnahmen **zu treffen**, um **den Teilnehmern am Programm den** Zugang zur Gesundheitsversorgung **gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft die**

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Die am Programm teilnehmenden Länder treffen ***die erforderlichen*** Maßnahmen, um ***den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.***

erforderlichen Maßnahmen, damit die Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst sozialversichert bleiben können. Die teilnehmenden Länder treffen ***ebenfalls im Rahmen des möglichen*** die ***von ihnen für erforderlich und wünschenswert erachteten*** Maßnahmen, um ***rechtliche und administrative Hindernisse beim Zugang zu diesem Programm zu beseitigen.***

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut impliziert, dass die Mitgliedstaaten Systeme ändern müssten, die nur im Rahmen anderer Verträge und nicht gemäß Artikel 149 geändert werden können.

Änderungsantrag 5

Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden. ***Sie treffen geeignete Maßnahmen zur Informationsverbreitung unter Inanspruchnahme der angemessensten Instrumente und lenken mit Unterstützung der nationalen Agenturen die Information über die Programme auf diese kleineren Organisationen, vor allem auf regionaler und lokaler Ebene.***

Begründung

Im Interesse einer stärkeren Beteiligung fordert der Verfasser eine bessere Sichtbarkeit des Programms durch Verbesserung der den jungen Menschen zur Verfügung stehenden Qualität der Information sowie ihres Zugangs zu dieser Information durch Verwendung der geeignetsten Instrumente zur Informationsverbreitung (im Falle junger Menschen wären dies Fernsehen, Internet und Mobiltelefon).

Er fordert ferner, dass die nationalen Agenturen selbst Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Information über das Programm auch diese kleineren Organisationen erreicht, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, im Einklang mit dem Geiste der zunehmenden Dezentralisierung.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD)
Federführender Ausschuss	CULT
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Luis Francisco Herrero-Tejedor 5.10.2004
Prüfung im Ausschuss	16.3.2005 13.6.2005 13.7.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	13.7.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 44 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Roberta Angelilli, Alfredo Antonozzi, Edit Bauer, Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Rosa Díez González, Antoine Duquesne, Kinga Gál, Lilli Gruber, Adeline Hazan, Lívia Járóka, Timothy Kirkhope, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Hartmut Nassauer, Bogdan Pęk, Lapo Pistelli, Martine Roure, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Richard Corbett, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Ignasi Guardans Cambó, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jean Lambert, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Herbert Reul, Marie-Line Reynaud, Kyriacos Triantaphyllides
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Markus Pieper

23.6.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013 (KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Piia-Noora Kauppi

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Der Vorschlag für das Programm „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 basiert auf Artikel 149 des EG-Vertrags, in dem es heißt: *„Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele: [...] Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer [...]“*.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Solidarität und Mobilität junger Menschen in der EU und in deren Nachbarländern zu fördern. Folgende Ziele werden angestrebt:

- Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen,
- Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Völker durch die jungen Menschen,
- Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und zur Entwicklung der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich,
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik.

Diese Ziele sollen im Rahmen von fünf Aktionen verfolgt werden: „Jugend für Europa“ (Austausch und Mobilität), „Europäischer Freiwilligendienst“ (aktives Engagement), „Jugend für die Welt“ (Nachbarländer und Drittländer), „Sozialpädagogische Betreuer und

Unterstützungssysteme“ (Unterstützungsstrukturen für junge Menschen) und „Förderung der politischen Zusammenarbeit“ (Kooperation im Bereich der Jugendpolitik).

2. Zusammenfassung des Vorschlags

Der Vorschlag soll die Errungenschaften des derzeitigen Programms JUGEND, das 2006 ausläuft, fortführen. Für den Jugendbereich bestehende Haushaltsbestimmungen und Programme werden konsolidiert, und die Verfahren für die Einreichung von Anträgen, die Auswahl und Verwaltung der Projekte werden vereinfacht. Es würde demnach ein stärker öffentlichkeitswirksames und eigenständiges Jugendprogramm für die EU geschaffen werden, für das für die Programmlaufzeit 2007-2013 915 Millionen EUR bereitgestellt werden.

3. Bewertung des Vorschlags

Alles in allem baut der Vorschlag auf bereits gesammelten Erfahrungen auf und zielt darauf ab, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Gemeinschaftstätigkeit im wichtigen Jugendbereich zu verstärken. Die Neuerungen bestehen vor allem in einer Straffung der Verfahren, was dazu führen kann, dass die EU-Programme im Jugendbereich gezielter auf die Aktionen abgestimmt werden, die einer gemeinschaftlichen Unterstützung bedürfen.

Einige Punkte verdienen jedoch besondere Aufmerksamkeit. Zum einen ist es fraglich, ob die vorgeschlagene Summe von 915 Millionen EUR ausreicht, um alle festgelegten Ziele, insbesondere den angestrebten massiven Jugendaustausch mit anderen Ländern, zu unterstützen. Zum anderen sollten unter anderem China und Russland in die Liste der Länder, die sich gemäß Artikel 5 Absatz 1 am Programm beteiligen können, aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten die Ziele nicht zu sehr *a priori* festgelegt werden: Diejenigen, bei denen gute Chancen bestehen, dass sie zu wichtigen Zielen im Jugendbereich beitragen (z.B. Förderung des Jugendaustauschs und der Mobilität zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit bzw. Ziele, bei denen der Schwerpunkt auf Menschen mit Behinderungen liegt, um deren Aussichten auf eine Beschäftigung zu verbessern) sollten als vorrangig gegenüber einigen der weniger operativen Ziele wie beispielsweise Erhöhung des Engagements von Jugendlichen durch das Angebot von Freiwilligendiensten gelten. Lokale und kulturelle Traditionen sollten nicht übergangen werden, und vorher festgelegte Altersgrenzen und die Ausbildung betreffende Bedingungen sollten nicht den Zugang zu bestimmten Maßnahmen (z.B. den Aktionen 2.2: Europäischer Freiwilligendienst für Gruppen und 2.3: Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Freiwilligendiensten) einschränken.

Desgleichen sollten Projekte im Rahmen von Aktion 4 (Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme) nicht all zu sehr von oben gesteuert werden. Stattdessen sollten in der Jugendarbeit in den Mitgliedstaaten an der Basis tätige Personen sowie Organisationen mit praktischer Erfahrung wie das Europäische Jugendforum aufgefordert werden, entscheidend bei der Auswahl geeigneter und lohnender Projekte mitzuwirken.

Was nun insbesondere die Rolle der Frauen anbelangt, so ist zu hoffen, dass die im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ finanzierten Projekte eine durch und durch moderne und auf das Empowerment ausgerichtete Einstellung fördern. Schon jetzt sind junge Frauen in diversen Freiwilligenprojekten aktiver als junge Männer; ihre stärkere Beteiligung am politischen Leben sollte jetzt z.B. im Rahmen von Aktion 5 (Unterstützung der politischen Zusammenarbeit) eine Priorität darstellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

b) Entwicklung der Solidarität **und Förderung der Toleranz** junger Menschen **gegenüber allen Facetten der menschlichen Existenz**, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 2 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich:

d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und **Stärkung der Tätigkeit und** der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft, **um die Ziele der Union im Jugendbereich zu verwirklichen:**

Begründung

Es ist notwendig, den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu präzisieren, die eine grundlegende Rolle bei der Umsetzung der Ziele der EU im Bereich der Jugend spielen. Laut Artikel 4 Nummer 4 des Beschlusses sollen die Maßnahmen für die Unterstützungssysteme und zivilgesellschaftlichen Organisationen so aussehen: „Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen“.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

***ea) Förderung der Gleichstellung von
Männern und Frauen***

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in Kultur **und** Sport.

2. Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der allgemeinen und beruflichen Bildung vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in **den Bereichen Kultur, Sport, Sprachen, soziale Integration, Chancengleichheit, Bekämpfung von Diskriminierungen, Forschung, Unternehmen und Außenbeziehungen der Union.**

Begründung

Es ist notwendig, die Kohärenz dieses Absatzes mit Artikel 11 zu wahren, der auf die Verzahnung des Programms Jugend in Aktion mit den übrigen gemeinschaftlichen Aktionsbereichen eingeht.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;

g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm, **insbesondere solcher mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder mit Behinderungen;**

Begründung

Junge Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder solche mit Behinderungen haben häufig weniger Gelegenheit, an Initiativen und Programmen für die Jugend teilzunehmen, weshalb ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um dadurch den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h

h) Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Maßnahmen.

h) Beachtung **und Förderung** der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und **Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung.**

Begründung

Es gilt, die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen Maßnahmen im Rahmen des Programms zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 Absatz 2 Einleitung

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union“:

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Entwicklung der Solidarität **und Förderung der Toleranz** junger Menschen **gegenüber allen Facetten der menschlichen Existenz**, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union“:

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Freiwilligendiensten für junge Menschen auf nationaler Ebene. entfällt

Begründung

Beim Programm „Jugend in Aktion“ und seinen Zielen sollte es unter keinen Umständen zu einer Verquickung mit nationalen Regelungen über den Zivildienst kommen. Das Programm darf sich nicht zu einem Ersatz für die betreffenden Regelungen entwickeln.

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Absatz 4 Einleitung

4. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich“:

4. Im Rahmen des allgemeinen Ziels „Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und **Stärkung der Tätigkeit und** der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft, **um die Ziele der Union** im Jugendbereich, **zu verwirklichen**“:

Begründung

Es ist notwendig, den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu präzisieren, die eine grundlegende Rolle bei der Umsetzung der Ziele der EU im Bereich der Jugend spielen. Laut Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses sollen die Maßnahmen für die Unterstützungssysteme und zivilgesellschaftlichen Organisationen so aussehen: „Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen“.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen;

d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen, **insbesondere über die Europäische Union und ihre politische Tätigkeit, einschließlich der jugendpolitischen Maßnahmen, wobei die besonderen Herausforderungen für junge Frauen in einigen Mitgliedstaaten sowie für Menschen mit Behinderungen zu**

berücksichtigen sind;

Begründung

Das Programm Jugend in Aktion sollte dazu beitragen, das Wissen der Jugendlichen über die Europäische Union und die Gemeinschaftspolitik zu verbessern. Dies gilt auch für die jugendpolitischen Maßnahmen zur Förderung der "europäischen Bürgerschaft", die in Artikel 2 als ein Programmziel genannt wird.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Nummer 3

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Solidaritätssinns** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und sozialpädagogischen Betreuern, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres **Sinns für Solidarität und Toleranz** sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

Begründung

Die Europäische Union zeichnet sich u.a. aus durch eine große kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Die Förderung des sozialen Zusammenhalts kann nur gelingen, wenn man der jungen Generation einige Prinzipien einschärft, vor allem das der Solidarität und der Toleranz gegenüber allen anderen Mitmenschen, um nach und nach eine Mentalität der Offenheit und Hilfsbereitschaft zu entwickeln.

Änderungsantrag 12
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) andere Partnerländer der EU

Begründung

Die Liste der Länder, die sich am Programm beteiligen können, sollte so umfassend wie möglich sein. Die Formulierung „Partnerländer“ gewährleistet sowohl Inklusivität als auch genügend Interpretationsmöglichkeiten.

Änderungsantrag 13
Artikel 6 Absatz 4

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

4. Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus **Gründen des Geschlechts oder aus** bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder geografischen Gründen nur sehr schwer am Programm beteiligen können. **Die Kommission und die an dem Programm teilnehmenden Länder stellen ebenfalls eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern sicher.**

Begründung

Es müssen auch Anstrengungen unternommen werden, um zu verhindern, dass sich Mädchen aus Gründen des Geschlechts nicht am Programm beteiligen können.

Änderungsantrag 14 Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden, **insbesondere jungen Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder mit Behinderungen. Sie ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Informationen durch den Einsatz der am besten geeigneten Mittel zu verbreiten und um mit Hilfe der nationalen Agenturen die Informationen über das Programm gezielt an die kleineren Organisationen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, weiterzuleiten.**

Begründung

Junge Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund oder solche mit Behinderungen haben häufig weniger Gelegenheit, an Initiativen und Programmen für die Jugend teilzunehmen, weshalb ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um dadurch den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken.

Um eine stärkere Beteiligung zu ermöglichen, fordert die Verfasserin, dass die Sichtbarkeit des Programms dadurch gesteigert wird, dass die Qualität der Informationen für junge Menschen und deren Zugang zu diesen Informationen durch den Einsatz der für die Verbreitung von Informationen am besten geeigneten Mittel verbessert werden (im Falle junger Menschen wäre hier an das Fernsehen, das Internet und die Handys zu denken).

Sie fordert ferner, dass die Nationalen Agenturen selber Schritte unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne der stärkeren Dezentralisierung die Informationen über das Programm bis zu den kleineren Organisationen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, vordringen.

Änderungsantrag 15

Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii

ii) die Nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen;

ii) die Nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern (***ebenso viele Frauen wie Männer***) verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen;

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 16

Artikel 11 Absatz 2

2. Das Programm ***kann*** Mittel mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten ***zusammenlegen***, um Maßnahmen durchzuführen, die gemeinsamen Zielen des Programms und dieser Instrumente entsprechen.

2. Das Programm ***sollte darauf abzielen***, Mittel mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten ***zusammenzulegen***, um Maßnahmen durchzuführen, die gemeinsamen Zielen des Programms und dieser Instrumente entsprechen.

Begründung

So wie es für die Mitgliedstaaten sinnvoll ist, auf EU-Ebene konzertiert vorzugehen, so sollte es zwischen den Programmen der EU maximale Synergieeffekte und ein Minimum an Doppelarbeit geben.

Änderungsantrag 17 Artikel 11 Absatz 3

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Sport beitragen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Sport, **Chancengleichheit und Bekämpfung von Diskriminierungen** beitragen

Begründung

Die Maßnahmen des Programms, die zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Bekämpfung von Diskriminierungen beitragen, sind insofern wichtig, als es sich um Maßnahmen handelt, die auf junge Menschen zugeschnitten sind und deshalb einen Mentalitätswandel erwarten lassen. Diese Maßnahmen müssen deshalb von den Mitgliedstaaten und der Kommission genutzt werden.

Änderungsantrag 18 Artikel 15 Absatz 3

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms.

3. Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms. **Die an dem Programm teilnehmenden Länder berichten in ihren Berichten über die Durchführung des Programms und über die Wirkung des Programms ebenfalls darüber, inwieweit das Gleichstellungsziel erfüllt und die Beteiligung von Jugendlichen mit schlechteren Voraussetzungen, einschließlich Behinderungen, erreicht wurde. Die Kommission sollte den Ländern vor der Abfassung dieser Berichte angemessene**

Unterstützung und praktische Leitlinien an die Hand geben.

Änderungsantrag 19
Anhang - Aktion 1 Nummer 1.1 Absatz 2

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die aktive Beteiligung **der jungen Menschen** ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Realitäten zu erfahren und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Bewusstsein für ihre europäische Bürgerschaft zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt.

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die **gleichberechtigte** aktive Beteiligung **von Mädchen und Jungen** ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Realitäten zu erfahren und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Bewusstsein für ihre europäische Bürgerschaft zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt.

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 20
Anhang - Aktion 1 Nummer 1.3 Absatz 3

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen **und zur Sensibilisierung für Fragen der Gleichstellung der Geschlechter** zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 21 Anhang - Aktion 4 Nummer 4.3

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von sozialpädagogischen Betreuern, insbesondere Jugendleitern, Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten und Partnerschaften im Rahmen des Programms ermöglichen. Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von sozialpädagogischen Betreuern, insbesondere Jugendleitern, Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten und Partnerschaften im Rahmen des Programms ermöglichen. Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die **die Gleichstellungsperspektive sowie** die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen - **einschließlich Menschen mit Behinderungen** -, fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

Änderungsantrag 22 Anhang - Aktion 4 Nummer 4.5 Absatz 2

Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den

Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen – hauptsächlich die von jungen Menschen am häufigsten genutzten – Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den

Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern.

Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern. ***In allen Veröffentlichungen muss die Gleichstellung der Geschlechter explizit und unmissverständlich berücksichtigt und eine inklusive Sprache verwendet werden.***

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Verständnis für die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter stellenden Herausforderungen zu entwickeln.

Änderungsantrag 23 Anhang - Aktion 4 - Nummer 4.8

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen durchführen. Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen durchführen. ***Die Kommission gibt den an diesem Programm teilnehmenden Ländern, die konkrete Gleichstellungsprojekte im Rahmen des Programms durchführen möchten, praktische Leitlinien und angemessene Unterstützung an die Hand.*** Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Zuge von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Änderungsantrag 24 Erwägung 1

(1) Durch den Vertrag wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt und verfügt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend insbesondere den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer sowie eine qualitativ hochstehende Bildung

(1) Durch den Vertrag wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt und verfügt, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend insbesondere den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer, ***die Gleichstellung von Frauen und***

fördern sollen.

Männern sowie eine qualitativ
hochstehende Bildung fördern sollen.

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern muss ebenfalls an dieser Stelle genannt werden.

Änderungsantrag 25 Erwägung 2

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

(2) Der Vertrag über die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, **der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Bekämpfung von Diskriminierungen**. Die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen muss zur Stärkung dieser Grundsätze beitragen.

Begründung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von Diskriminierungen sind Bestandteil der Grundsätze der Europäischen Union, die den jungen Menschen in Europa unbedingt nahe gebracht werden müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses trägt das Programm ‚Jugend in Aktion‘ „ zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen ... zur Bekämpfung von Diskriminierungen...“

Änderungsantrag 26 Erwägung 5

(5) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ein strategisches Ziel für die Union vereinbart, das unter anderem eine aktive Beschäftigungspolitik beinhaltet, die dem lebenslangen Lernen mehr Bedeutung einräumt. Es wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg durch eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vervollständigt.

(5) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde ein strategisches Ziel für die Union vereinbart, das unter anderem eine aktive Beschäftigungspolitik beinhaltet, die dem lebenslangen Lernen **und der Frauenbeschäftigung** mehr Bedeutung einräumt. Es wurde auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg durch eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vervollständigt.

Begründung

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter muss ebenfalls an dieser Stelle genannt werden.

Änderungsantrag 27

Erwägung 9 a (neu)

(9a) In der EU gibt es eine Reihe von Instrumenten und politischen Leitlinien, die auf die Gleichbehandlung der Geschlechter abzielen, so insbesondere die Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 1996 zum Thema „Einbindung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“¹, die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt², die Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2002 über die Implementierung des Gender Mainstreaming in den Strukturfonds-Programmplanungsdokumenten 2000-2006³ und die Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess⁴, in denen die Gleichstellung von Frauen und Männern als zentrales Ziel der EU verankert ist.

¹ KOM(1996)0067 - Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

² ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2.

³ KOM(2002)0748 - Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

⁴ ABl. L 319 vom 10.12.1996, S. 11.

Begründung

Die Projekte im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ sollten den bestehenden Leitlinien der EU über die Berücksichtigung der Gleichstellungsproblematik in ihren Rechtsvorschriften und Programmen Rechnung tragen.

Änderungsantrag 28
Erwägung 10

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die Beseitigung von Ungleichheiten sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Männern** und **Frauen** hinwirken.

(10) Die Aktion der Gemeinschaft umfasst einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und muss gemäß Artikel 3 des Vertrages auf die **Bekämpfung von Diskriminierungen** sowie auf die Förderung der Gleichstellung von **Frauen** und **Männern** hinwirken.

Änderungsantrag 29
Erwägung 12

(12) Die aktive Bürgerschaft **muss** gefördert und die Bekämpfung von Ausgrenzung in allen Formen, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, muss verstärkt werden.

(12) Die aktive Bürgerschaft **sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern müssen** gefördert und die Bekämpfung von Ausgrenzung in allen Formen, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, muss verstärkt werden.

Änderungsantrag 30
Erwägung 21

(21) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Abweichungen von diesen Texten, die aufgrund der Merkmale der **Zuschussempfänger** und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können.

(21) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002¹ des Rates und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie die Abweichungen von diesen Texten, die aufgrund der Merkmale der **Teilnehmer** und der Art der Maßnahmen erforderlich werden können.

Begründung

Die Rechtsvorschriften sollten keinen Hinweis auf die Eigenschaft der beteiligten Personen enthalten, insbesondere wenn es darum geht, die Zusammenarbeit, das Engagement und dynamische Lösungen zu fördern.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))
Federführender Ausschuss	CULT
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Piia-Noora Kauppi 17.3.2005
Prüfung im Ausschuss	21.6.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	21.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Emine Bozkurt, Maria Carlshamre, Edite Estrela, Věra Flasarová, Claire Gibault, Lissy Gröner, Zita Gurmai, Anneli Jäätteenmäki, Lívia Járóka, Piia-Noora Kauppi, Urszula Krupa, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Doris Pack, Christa Prets, Teresa Riera Madurell, Raúl Romeva i Rueda, Amalia Sartori, Eva-Britt Svensson, Britta Thomsen, Wortmann-Kool, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Anna Hedh
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	María del Pilar Ayuso González

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Programms "JUGEND IN AKTION" im Zeitraum 2007-2013				
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD)				
Rechtsgrundlage	Art. 251 Abs. 2 und Art. 149 Abs. 4 und EGV				
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51				
Datum der Konsultation des EP	15.7.2004				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 15.9.2004				
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 17.3.2005	LIBE 15.9.2004	BUDG 15.9.2004	AFET 15.9.2004	EMPL 15.9.2004
	CONT 15.9.2004				
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	EMPL 20.9.2004	CONT 23.5.2005			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	nein				
Berichterstatte(r) Datum der Benennung	Lissy Gröner 22.9.2004				
Prüfung im Ausschuss	4.10.2004	25.11.2004	20.4.2005	15.6.2005	11.7.2005
	30.8.2005				
Datum der Annahme	13.9.2005				
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 28 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	María Badía i Cutchet, Christopher Beazley, Guy Bono, Marielle De Sarnez, Marie-Hélène Descamps, Milan Gaľa, Claire Gibault, Vasco Graça Moura, Lissy Gröner, Erna Hennicot-Schoepges, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Bernat Joan i Mari, Manolis Mavrommatis, Marianne Mikko, Ljudmila Novak, Doris Pack, Christa Prets, Pál Schmitt, Nikolaos Sifunakis, Hannu Takkula, Helga Trüpel, Tomáš Zatloukal				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Rolf Berend, Emine Bozkurt, Ignasi Guardans Cambó, Gyula Hegyi, Åsa Westlund				
Datum der Einreichung – A6	15.9.2005		A6-0263/2005		
Anmerkungen	...				